



Vereinsratgeber 27

Verein und Steuern

Körperschaftsteuer: Auch steuerbefreite Vereine müssen Steuererklärung abgeben (LfSt)

Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (z.B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindergärten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben. Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck Gem 1) abgeben und Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen. Darauf weist aktuell das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin. Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen identisch ist, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber in den nächsten Tagen eine schriftliche Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe der genannten Unterlagen erhalten. Wie bei anderen Steuerpflichtigen werden keine Steuererklärungs-Formulare mehr an die Vereine versandt. Die benötigten Vordrucke können im Internet von dem „Formularcenter“ des Bundesministerium der Finanzen unter www.formulare-bfinv.de (Formularcenter > Formulare A – Z > Gemeinnützigkeit) als ausfüllbare pdf-Datei heruntergeladen und ausgedruckt werden **Quelle:** LfSt Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung v. 28.4.2015

Verein und Steuern I

Vorsteueraufteilung bei Vereinszeitschrift mit Werbeanteil

Bei Vereinszeitschriften mit Werbeanteil ist ein Teil der Kosten vorsteuerabzugsfähig. Der Anteil errechnet sich dabei auf Basis der Seitenzahlen.

Das stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar. Ein Tennisverein hatte für seine halbjährlich erscheinende Vereinszeitschrift, die Werbeanzeigen enthielt, den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht. Er begründete das damit, dass aus der Anzeigenwerbung gegenüber den Kosten der Herstellung ein

Gewinn erzielt würde, sodass die Vorsteuern aus den Herstellungskosten in vollem Umfang und nicht nur anteilig im Verhältnis der Seitenzahlen Anzeigen-/Informationsteil abzugsfähig seien.

Das FG lehnte das ab. Die der Erstellung der Vereinszeitung dienenden Eingangsumsätze stünden nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Werbeumsätzen in Zusammenhang. Sie entfielen ebenso auf die Artikel über das Vereinsleben (ideeller Bereich). Als geeigneter Schätzungsmaßstab bietet sich deswegen das Verhältnis der Seitenzahlen an (vereinsknowhow.de). *Finanzgericht Köln, Urteil vom 29.01.2015, 6 K 3255/13*

Verein und Steuern II

Vereinsvorstand: Haftung für Lohnsteuerschulden des Vereins ist möglich

Der Vorsitzende eines eingetragenen Vereins ist als gesetzlicher Vertreter dieser juristischen Person verpflichtet, deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dieser Grundsatz wird auch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, dass der Verein in Organe wie Hauptvorstand, Abteilungsvorstand und Abteilungsvorsitzende aufgeteilt wird, die laut Satzung als Vertreter im Sinne des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit beschränkter Vertretungsmacht ausgestattet sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Es ging um folgenden Sachverhalt: Der Steuerpflichtige war 1.Vorsitzender des Vereins sowie über eine kürzere Zeit auch Abteilungsvorsitzender. Kurz danach musste die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins mangels Masse abgelehnt werden. Das Finanzamt nahm daraufhin den Steuerpflichtigen als Haftungsschuldner für Lohnsteuerverbindlichkeiten des Vereins in Anspruch. Zu Recht, wie die Richter des BFH in ihrem Urteil feststellten. Dass die Abteilung einen eigenen Briefbogen und ein eigenes Konto gehabt habe, führt nicht dazu, dass möglicherweise nur die jeweiligen Abteilungsvorstände in Haftung genommen werden könnten. Denn der Kläger war als 1.Vorsitzender eines eingetragenen Vereins gesetzlicher Vertreter und daher verpflichtet, die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Dies hat er nicht getan. Er hat dadurch bewirkt, dass die inzwischen bestandskräftig festgesetzten Lohnsteuern von dem Verein nicht gezahlt worden sind, obwohl diese dem Finanzamt geschuldet wurden. Den Verein, dessen Vorsitzender der Kläger war, traf die Pflicht, für die von den Zweigvereinen geleisteten Lohnzahlungen Lohnsteueranmeldungen abzugeben (BFH, VII R 46/02). (Quelle: <http://www.ferneraltdorf.de/> 2015)

Vereinsrecht

Verfahrensregelungen bei Satzungsänderungen

Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die verschiedene Regelungen in der Satzung betrifft, muss darüber von der Mitgliederversammlung nicht einzeln abgestimmt werden. Auch ein Beschluss über alle Änderungen zusammen ist zulässig. Das Landgericht Düsseldorf begründet das damit, dass die geänderte Satzung als einheitliches Regelungswerk zu sehen ist. Es kann deshalb keinen Unterschied machen, ob über eine neue Satzung als Ganzes abgestimmt wird oder über einzelne Änderungsanträge, weil im Ergebnis eine neue Satzung entsteht.

Der Wortlaut der Änderungen kann gegenüber dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegebenen Text auch noch verändert werden. Änderungsvorschläge gehören naturgemäß zu einer Diskussion über Anträge und müssen folglich in der Mitgliederversammlung berücksichtigungsfähig sein. Die Mitglieder müssen darüber - wie sonst bei Änderungen der Tagesordnung grundsätzlich erforderlich - nicht vorab informiert werden. *Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.08.2014, 1 O 307/13* (vereinsknow.de)

Service

Führungszeugnis online beantragen

Seit einiger Zeit werden für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen auch im Golfclub polizeiliche Führungszeugnisse verlangt. Ab sofort können diese online beantragt werden.

Bisher mussten die Führungszeugnisse bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung persönlich beantragt werden. Ab sofort können die Dokumente im [Internetportal des Bundesamtes für Justiz](#) beantragt werden. Die Antragsteller benötigen hierzu lediglich einen neuen Personalausweis mit freigeschalteter Online-Funktion sowie ein Kartenlesegerät. Bezahlt werden kann entweder per Kreditkarte oder giro-pay-Verfahren. Besteht ein Anspruch auf Gebührenfreiheit, wie bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für einen gemeinnützigen Verein, so kann der entsprechende Nachweis eingescannt und anschließend hochgeladen werden. Der Antrag wird in fünf Schritten erstellt und auf Wunsch kann ein Benutzerkonto angelegt werden, um jederzeit den Bearbeitungsstand einsehen zu können. (Quelle: DOSB/BfJ)

Service I

Mindestlohn

Zum ersten Mal äußert sich eine Regierungsstelle umfassend zum Thema Mindestlohn. In ihrer Broschüre "Das Mindestlohngesetz im Detail" geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auch auf Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit ein. Broschüre zum Download unter www.der-mindestlohn-gilt.de

Seminare

Selbstmanagement und Work-Life-Balance 29.9. – 30.9.2015 in Köln

Gesunde Selbstführung als Schlüsselkompetenz

Erfolg fordert überdurchschnittliche Leistung, Einsatzbereitschaft und Energie. Besonders im Sportumfeld, wo die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben, Hobby und Beruf verwischen, bleibt den Akteuren meist wenig Zeit, um sich zu erholen, die eigenen Ziele und das Handeln zu reflektieren, neue Kraft zu tanken und sich zu entspannen. Die 'Work-Life-Balance' gerät in eine Schiefelage; der Wechsel zwischen Spannung und Entspannung kommt zu kurz - Stress und seine Folgen werden erlebt. Veranstalter Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes.
www.fuehrungs-akademie.de

rueckerconsult

managementberatung im sport
www.ruecker-consult.com